

Regeln zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes während der COVID-19-Pandemie (Hygieneplan)_Stand 07.09.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Umsetzung des Regelbetriebes in den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2020/21 ist Infektionsschutz wichtiger denn je. Der vorliegende Hygieneplan dient dem Schutz der gesamten Schulfamilie und fasst die wichtigsten Festlegungen für die Mathias-von-Flurl-Schule zusammen. Als Grundlage dient der **Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)**.

Grundsätzlich findet der Regelbetrieb unter Beachtung dieses Hygieneplans statt. Sofern eine regionale Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, erfolgt der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in Stadt und Landkreis Straubing orientiert.

1. Allgemeine Festlegungen

a) Drei-Stufen-Plan

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

Einführungsstufe:

An den ersten **9 Schultagen** des Schuljahres 2020/21 besteht die **Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, **auch im Unterricht**.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

- Regelbetrieb unter Beachtung des vorliegenden Hygieneplans
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 bis < 50 pro 100.000 Einwohner

Das Tragen der Mund-Nasenbedeckung ist auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtend, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

- Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer. Größere Klassen werden befristet geteilt und die Gruppen im wöchentlichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch am Sitzplatz im Klassenzimmer verpflichtend.

b) Betretungsverbot

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die

- mit dem **Corona-Virus infiziert** sind **oder** entsprechende **Symptome aufweisen**,
- in **Kontakt zu einer infizierten Person** stehen **oder** bei denen **seit dem letzten Kontakt** mit einer infizierten Person **noch nicht 14 Tage vergangen** sind **oder**
- die einer **sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegen,
- **Schwangere**

die **Schule nicht betreten** dürfen!

In obigen Fällen gilt es unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

Der Rahmen-Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die **leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten** zeigen. Dabei gilt, dass ein Schulbesuch möglich ist, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche mit **unklaren Krankheitssymptomen** in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen **Arzt aufsuchen** sollten: **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht in die Schule** kommen.

Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist nach dem **Drei-Stufen-Plan** geregelt. Die Wiedenzulassung ist möglich in

- **Stufe 1 und 2** erst, sofern die Schüler **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Stufe 3**, wenn ein **negativer Test** auf Sars-CoV-2 vorliegt oder eines ärztlichen Attests möglich.

c) Befreiung vom Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Soweit der **Schulbesuch** für einzelne Schülerinnen und Schüler individuell eine besondere **Risikosituation** darstellt, haben diese Personen ebenfalls **unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung Kontakt aufzunehmen**. In solchen Fällen erfolgt eine Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf der Basis eines **ärztlichen Attests** (längstens für den Zeitraum von 3 Monaten → im Anschluss ärztliche Neubewertung notwendig). Im Falle der Befreiung tritt an die Schulbesuchspflicht die Wahrnehmung von **Distanzunterricht**.

Eine **Risikosituation** gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems (z. B. chronische Bronchitis), Herzkreislauferkrankungen, Erkrankungen der Leber und der Niere vorliegt **oder**
- wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (z. B. durch Cortison),
- **oder** eine Schwächung des Immunsystems z. B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie,
- eine Schwerbehinderung **oder**
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld

bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen.

2. Festlegungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung** ist **grundsätzlich** für alle Personen auf dem Schulgelände **verpflichtend**. Diese Pflicht umfasst

- alle Räume und Begegnungsflächen **im Schulgebäude** (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich),
- das **freie Schulgelände** (wie z. B. Pausenhof),
- in der Zeit vom **08.09. bis 18.09. den Unterricht**.

Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren **Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum** erreicht haben (**ab 21.09.**),
 - während des **Ausübens von Sport (ab 21.09.)**,
 - soweit die aufsichtsführende **Lehrkraft** eine **Ausnahme erlaubt**.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (**ab 21.09.**). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.
- Alle Personen,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Für den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen befinden sich seit dem Schuljahr 2019/20 Aushänge in jedem Klassenzimmer oder unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf.

3. Festlegungen zu Hygienemaßnahmen

- Regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- **Hände- und Flächendesinfektion** in jedem Klassenzimmer vorhanden
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m), soweit dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.); ist dies unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen mit Seife erfolgen

- Bei der **Benutzung von Computerräumen sowie** bei der **Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **vor jeder Benutzung gereinigt** werden. Ist dies aufgrund der Besonderheit der Geräte nicht möglich, so müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- **Toilettengang unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen;** Seifenspender und Papiertücher in ausreichender Menge vorhanden (im besten Fall Desinfektionsmittel)
- **Müllentsorgung** unter Verwendung **von Einmalhandschuhen** (in Klassenräumen vorhanden)

4. Mindestabstand und feste Gruppen

- **Grundsätzlich gilt es Abstand zu halten** (mindestens **1,5 m**). Dies gilt insbesondere beim zügigen Betreten und Verlassen des Schulgebäudes, auf den Gängen und dem Weg zur Toilette sowie vor dem Getränkeautomaten und dem Pausenverkauf.
- **Öffnung der Klassenzimmer um 7:30 Uhr** (Einteilung von Frühaufsichten, Aufsichten in der Vormittags- und Mittagspause)
- **Flügeltüren am Eingang bleiben offen**
- **Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs** im regulären Klassenverbund **kann auf die Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern **verzichtet werden**. Dementsprechend sind Partner- und Gruppenarbeiten möglich. **(Stufe 1 und 2)**
- Auf den entsprechenden **Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und Verwaltungspersonal** ist weiterhin zu achten.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus **verschiedenen Klassen** einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. im Religionsunterricht), ist auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung** der Teilgruppen zu achten. **(Stufe 1 und 2)** Werden **jahrgangsstufenübergreifende Gruppen** gebildet, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Die zu Schuljahresbeginn festgelegte **Sitzordnung** (frontal) in den Klassenzimmern ist **einzuhalten**.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf **Klassenzimmerwechsel verzichtet** werden.
- Auf gute **Durchlüftung der Räume** (Unterrichtsräume, Lehrerzimmer etc.) ist zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- **Keine Ansammlung von Personen im Sanitärbereich.** In den Toilettenräumen dürfen sich **max. 4 Schülerinnen und Schüler** aufhalten. Bei maximaler Belegung muss unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes am Flur gewartet werden.
- **Anfragen seitens Schüler im Sekretariat vermeiden** (Anfragen zunächst an den Klassenleiter)
- **Rechtsgebot** auf den Treppen und in den Gängen (Bodenmarkierungen beachten!)
- Zur Durchführung von Unterricht sollen **alle räumlichen Kapazitäten** der Schule berücksichtigt werden!

Zusätzliche Sonderregelungen zur Beschulung bei Stufe 3:

- Es ist auch im Unterricht auf die **Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m** zu achten.
- **Größere Klassen werden geteilt** und die Beschulung beider Gruppen erfolgt zeitlich befristet im wöchentlichen **Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**.
- **Partner- und Gruppenarbeit finden nicht statt**.
- Es gibt **keine Lerngruppen mit Schülern aus verschiedenen Klassen**.
- Sportunterricht kann nur stattfinden soweit ein **MNB** getragen und der Mindestabstand von **1,5 m** unter allen Beteiligten eingehalten wird.

5. Festlegungen zum Sportunterricht

- **Sportausübung mit Körperkontakt** in festen Trainingsgruppen ist wieder **zugelassen**.
- **In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten**.
- Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (z. B. Reck, Barren, etc.) eine **Reinigung der Handkontaktflächen** nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen.
- Bei **Klassenwechsel** ist für ausreichende **Frischluftzufuhr** zu sorgen.
- **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** genutzt werden.
- Die **Duschplätze sind gesperrt!**

Ab Jahrgangsstufe 5 sind während **der ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten **sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig, soweit** dabei ein **Tragen von MNB zumutbar** bzw. möglich ist. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft die jeweilige Lehrkraft.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gelten für die Ausübung von Sportunterricht hinsichtlich des Erreichens der unter Punkt 13 erwähnten Stufen die Ausführungen im Rahmen-Hygieneplan des Kultusministeriums (siehe dort Punkt 6).

6. Festlegungen zum Pausenverkauf

Ein separates Hygienekonzept für den Pausenverkauf von der Fa. Berger liegt der Schule vor. Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass sich in den Pausen zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden. Eine Durchmischung von Schülergruppen soll nicht gefördert werden. Dementsprechend gilt bis auf Weiteres:

- **Freier Einkauf von 7:30 bis 8:00 Uhr** unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln (**Tragen Mund-Nasen-Schutz, 1,5 Meter Sicherheitsabstand**).
- **Ab 8:05 bis 10:15 Uhr** findet ein zeitversetzter Einkauf in Klassenverbänden gemäß eines **festen Raumplanes** statt.

- **Die Vormittagspause findet für alle Schülerinnen und Schüler von 10:15 – 10:35 Uhr statt und ist im Klassenzimmer zu verbringen bzw. im Pausenhof (ausschließlich Schülerinnen und Schüler einer Klasse dürfen in einer Gruppe zusammenstehen).**
- **Freier Einkauf in der Mittagspause** unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln. In diesem Zusammenhang wird **nur Fingerfood** ausgegeben.
- **Die Mittagspause kann ebenfalls im Klassenzimmer verbracht werden oder außerhalb des Schulgeländes.**
- Nach dem Verzehr von Speisen im Klassenzimmer ist auf eine **ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls** zu achten, der **Arbeitsplatz zu säubern** und für eine **ausreichende Durchlüftung** der Räume zu sorgen.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln durchzuführen.

8. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

9. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist grundsätzlich möglich. Auch für diese gelten die allgemeinen Festlegungen unter Ziffer 1.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen sind ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig, wenn der Hygieneplan der Schule (schulinterne Veranstaltungen) bzw. zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. Besuch von Kulturveranstaltungen).

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Wenn sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

10. Vorgehen bei bestätigter Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Klasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

b) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

c) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

11. Corona-Warn-App

Ein wichtiger Baustein des Gesundheitsschutzes ist auch die **Corona-Warn-App**. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen gemäß der schuleigenen „Nutzungsordnung für den privaten Gebrauch von Handys“ dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

12. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude **entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger**, die schulischen Belange sind dabei zu wahren. In jedem ist Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann.